



Statuten «Aargauer Verein (AV)»

Name, Rechtsform und Sitz

Artikel 1

Der "Aargauer Verein", abgekürzt "AV", ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ziel und Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung bestehender und neuer Freundschaften und die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder im universitären und gesellschaftlichen Bereich, sowie die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum Kanton Aargau und seinen öffentlichen und privaten Institutionen. Zudem soll eine verstärkte langfristige Verbundenheit mit Aargauer HSG-Alumni angestrebt werden, um daraus einen Nutzen für den Verein und seine Mitglieder zu generieren.

Artikel 3

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mittel

Artikel 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Subventionen
4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
5. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Vereinsrechtliche Bestimmungen

Artikel 6

Die oberste vereinsinterne rechtliche Instanz sind die Statuten. Der Statutentext kann an ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen durch das absolute Mehr verändert werden.

Artikel 7

Reglemente strukturieren und organisieren einzelne Vereinsprozesse.

Artikel 8

Der Vorstand kann frei provisorische Reglemente erlassen. An der darauffolgenden Vereinsversammlung werden sie durch das absolute Mehr bestätigt oder wieder aufgelöst. Eine 2/3-Mehrheit kann zudem ein provisorisches Reglement bis zur nächsten Vereinsversammlung blockieren.

Die Vereinsversammlung

Artikel 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Eine schriftliche Vollmacht, in welcher der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten bestimmt, ist möglich und muss vor Beginn der Vereinsversammlung beim Präsidenten deponiert werden. Sämtliche Beschlüsse der Vereinsversammlung, die das alltägliche Vereinsgeschäft betreffen, benötigen das absolute Mehr der Versammlung.

Artikel 10

Das absolute Mehr setzt sich bei mündlichen Beschlüssen aus der Hälfte + 1 der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, bei schriftlichen Beschlüssen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) aus der Hälfte + 1 der gültig eingegangenen Stimmen zusammen.

Artikel 11

Der Vorstand ruft folgende Vereinsversammlungen ein:

- Eine ordentliche am Schluss jedes Semesters. Die Tagesordnung der

ordentlichen Vereinsversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Halbjahr;
 - Die Festsetzung des Semesterprogramms;
 - den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
 - die Berichte des Leiter Finanzen;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl der Revisionsstelle;
 - Varia
- Eine ausserordentliche auf Grund einer schriftlichen Eingabe eines Fünftels der Aktivmitglieder oder nach Gutdünken des Präsidenten.

Artikel 12

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Abnahme der Semesterrechnung sowie des Semesterberichtes des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Änderungen der Statuten. Vorbehalten bleibt Artikel 29 (Liquidation)
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitete Geschäfte
- Erfüllung aller durch Vereinsmitglieder übertragenen Aufgaben

Artikel 13

Der Präsident ist verantwortlich, dass jedem Mitglied mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung eine Einladung mit verbindlicher und vom Vorstand genehmigter Traktandenliste vorliegt. Die Genehmigung der Traktanden passiert mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung.

Artikel 14

Ist über alle, dasselbe Geschäft betreffenden Anträge abgestimmt und keiner angenommen, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. In dieser Weise wird fortgefahren, bis ein Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

Artikel 15

Ordnungsanträge sind nicht an die Traktandenliste gebunden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Eine Diskussion über einen Ordnungsantrag findet nicht statt. Ordnungsanträge können gestellt werden über:

- die Reihenfolge der Traktanden
- die Aufnahme zusätzlicher Traktanden während der Vereinsversammlung

- den Abschluss oder Vertagung einer Sitzung
- die Beschränkung der Redezeit
- den Wortentzug
- die Wiederholung von Abstimmungen und Wahlen
- Nichteintreten ohne Diskussion auf einen Antrag

Der Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Leiter Finanzen
- Leiter Marketing
- Leiter Events
- Leiter Sponsoring
- Leiter Kommunikation

Voraussetzung für das Ausüben eines Vorstandamtes ist die Immatrikulation an der HSG. Der Vorstand setzt sich zu jeder Zeit aus Vertreterinnen und Vertreter beider Geschlechter zusammen. Falls nötig kann jedes Vereinsmitglied weitere Vorstandsämter zur Wahl stellen. Es muss durch eine 2/3 Mehrheit der VV bestätigt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Artikel 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihnen gewährt für ihre in den Statuten vorgesehenen Bereiche eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Bei Vorstandssitzungen benötigt ein Traktandum die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist ab vier Anwesenden beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Artikel 18

Studentische Mitglieder können bei Bedarf vom Vorstand zur Mithilfe aufgeboden werden.

Artikel 19

Die Wahl in den Vorstand erfolgt an der ordentlichen Vereinsversammlung. Das Wahlverfahren verläuft gemäss Reihenfolge Artikel 12. Der Vorstand präsentiert für jedes zu besetzende Amt einen Kandidaten, weitere anwesende Mitglieder können vorgeschlagen werden.

Die Revisionsstelle

Artikel 20

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat jederzeit Einsicht in die Buchführung des Vereins und legt zwei Wochen vor der Vereinsversammlung einen Bericht vor.

Die Mitgliedschaft

Artikel 21

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von politischer, ethnischer, ideologischer und religiöser Gesinnung.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bedingungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind alternativ:

- A) Bestandene Matura des Kantons Aargau oder Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) im Kanton Aargau während Immatrikulation an der Universität St. Gallen.
- B) Persönliche emotionale Verbindung zum Kanton Aargau.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglieder werden.

Bedingungen für die dauernde Mitgliedschaft sind:

- Die Mitglieder des Aargauer Vereins berufen sich gegenseitig auf das Vertrauensprinzip und bekunden als Voraussetzung für ihre dauernde Mitgliedschaft, für den Verein zu leisten und sich persönlich für jedes Vereinsmitglied einzusetzen.
- Jedes Mitglied verhält sich gegenüber Nichtmitgliedern in dem Sinne, dass Sinn und Zweck des Vereins langfristig gewahrt bleiben.
- Die Mitglieder sind sich der Tatsache bewusst, dass sie im Kanton und in der Stadt St. Gallen zu Gast sind und verhalten sich dementsprechend.

Als erste Instanz ist der Vorstand dazu ermächtigt, jegliche bisherigen Mitgliedschaften und Mitgliedschaftsanträge genauer zu prüfen und über deren Zustandekommen und Fortführung zu entscheiden:

- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Ein Aufnahmegesuch kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 22

Der Verein kennt Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Jedes Aktivmitglied tritt nach Verlassen der Universität automatisch in die Passivmitgliedschaft über.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Mitgliederbeitrag für das jeweilige Jahr bezahlt haben.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 23

Mitgliederbeiträge:

- Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 30 pro Jahr.
- Passiv- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 24

Aufgenommen werden kann nur, wer mindestens einmal an einem offiziellen Anlass des AV teilgenommen hat.

Artikel 25

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erteilt werden, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind oder sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied besitzt sämtliche Mitgliedsrechte, ist aber von jeglichen finanziellen Beitragspflichten entbunden. Ein Ehrenmitglied wird von einem Mitglied an der Vereinsversammlung vorgeschlagen und mit 2/3 der anwesenden Stimmen gewählt. Das Ehrenmitglied kann nachträglich seine Wahl ablehnen.

Artikel 26

Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- wenn ein Mitglied dem Vorstand seinen Austritt schriftlich mitteilt. Der Austritt ist jederzeit möglich und unwiderruflich.
- wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt hat.
- wenn ein Mitglied auf Antrag eines anderen Mitgliedes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen wird.
- durch den Tod eines Mitgliedes.

Haftung

Artikel 27

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihren Mitgliederbeitrag.

Datenschutz

Artikel 28

Der Verein führt ein Verzeichnis all seiner Mitglieder. Dieses Verzeichnis enthält mindestens Vornamen, Namen, Korrespondenzadresse, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse. Weitere Daten können freiwillig hinzugefügt werden.

Die kompletten Mitgliederdaten dürfen nur unter folgenden Umständen an Dritte weitergegeben werden:

1. An andere Vereinsmitglieder für persönliche Zwecke
2. Für kommerzielle Zwecke dürfen Namen und Korrespondenzadresse an Sponsoren für einen schriftlich festgehaltenen Zweck und einmalige Verwendung weitergegeben werden.
3. E-Mail-Adressen dürfen nicht herausgegeben werden.
4. Die Verwendung einer Newsletter-Funktion, bei der die E-Mail-Adressen der Mitglieder dem Sponsor nicht bekannt gegeben werden, ist für einen Versand eines Informationsmails zulässig.

Auflösung

Artikel 29

Absatz 1: Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Für diese Vereinsversammlung muss die Einladung mit der verbindlichen Traktandenliste 60 Tage vor der Vereinsversammlung an die Mitglieder zugestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Absatz 2: Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Liquidation

Artikel 30

Das Vermögen des Vereins kommt im Falle seiner Auflösung dem Stipendienportal des Kantons Aargau zugute. Dieser Artikel ist im Sinne der Gründer des Vereins festgelegt und auch durch nachfolgende Beschlüsse unumstösslich.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten wurden am 21.03.2024 durch die Vorstandsmitglieder FS 2024 abgeändert. Sie werden an der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Datum, Ort: 21.03.2024, St. Gallen



Die Präsidentin: Isabelle Wyder



Der Protokollführer: Ivo Graf

Die Präsidentin verdankt die Mithilfe den Vorstandsmitgliedern beim Verfassen dieser Statuten!

Summas gratias ago Vorstand FS 2024!

Ivo Graf – Vizepräsident

Mathieu Bitz – Leiter Marketing

Julia Hunziker – Leiterin Events

Johanna Weber – Leiterin Kommunikation

Silvan Thut – Leiter Sponsoring

Joel Johnner – Leiter Finanzen